



Der Stadtrat an den Gemeinderat

7. Mai 2025

GR Nr. 2025/25

Jugendvorstoss von Lilja Just und Leander Bross betreffend Anpassung der Schulzeiten auf der Sekundarstufe, Ablehnung, Zuschrift

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. November 2024 reichten Lilja Just und Leander Bross folgenden Jugendvorstoss, GR Nr. 2025/25, ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Verordnung Tagesschule in folgenden Punkten anzupassen, damit ein späterer Schulbeginn (ab 08:00) und 3 freie Nachmittage an der SEK-Stufe möglich gemacht werden können:

- Aufgabenstunden pro Woche: Die Aufgabenstunden dürfen die Gesamt-Lektionen-Anzahl nicht erhöhen: diese müssen damit entweder in den Unterricht integriert sein oder falls sie zusätzlich zu den obligatorischen Lektionen organisiert sind, müssen diese freiwillig sein und an den Randzeiten organisiert werden, um die Gesamtlektionen-Anzahl nicht zu erhöhen
- Die Mittagspause muss auf 45 bis 60 Minuten gekürzt werden.
- Die 10-Uhr-Vormittags-Pause Uhr auf 20 Minuten beschränken.
- Die Nachmittags-Pause Uhr auf maximal 10 Minuten beschränken
- Jeden Tag 6 Stunden am Vormittag (08:00 -13:20) und nur an 2 Tagen 2 Lektionen am Nachmittag, dafür sind 3 Nachmittage frei.

Begründung:

Am Nachmittag sind die Jugendlichen sehr erschöpft. Bei viermal Nachmittagsunterricht in der Woche bleibt zu wenig Zeit für Hobbies. Für Tests kann intensiver gelernt werden, wenn früher Schulschluss ist und damit die Erschöpfung nicht so gross ist. Bei kürzeren Schultagen gibt es mehr Gestaltungsspielraum für die eigene Zeit-/Lebensgestaltung. Mehr Pause an Nachmittagen ist wichtig für die Gesundheit und das Wohlbefinden. Diese intensiven langen Tage mit nur wenig Freizeit am Nachmittag führt zu Erschöpfungszuständen, v.a. später im Schuljahr (v.a. vor den Sommerferien). Der Schubeginn wäre frühestens um 08:00 Uhr, damit ist die Konzentration der Schüler*innen besser und passt besser zum Biorhythmus der Jugendlichen. Die Reduktion von 4 Nachmittagen auf 2 Nachmittage bringt eine Kostenersparnis in der Betreuung. Vereine könnten früher in die Turnhallen gehen, wenn die Schule früher schliesst.

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO, AS 101.100) können mindestens 60 Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt beim Ratspräsidium des Gemeinderats einen Jugendvorstoss im Sinne eines Postulats einreichen. Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt er in die Zuständigkeit des Gemeinderats, gibt der Stadtrat innert dreier Monate bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen (Art. 157 Abs. 1 und Art. 158 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats [GeschO GR, AS 171.100]). Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Jugendvorstosses ab, begründet er dies schriftlich (Art. 158 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt die Entgegennahme des Jugendvorstosses in Form eines Postulats aus nachstehenden Gründen ab:



Am 10. April 2024 fand die Parlamentarische Initiative «Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS), Anpassung des Unterrichtsbeginns am Morgen und der Bestimmung über die Dauer der gebundenen Mittage» (GR Nr. 2024/125) vorläufige Unterstützung durch den Gemeinderat und wurde der Sachkommission Präsidialdepartement, Schul- und Sportdepartement überwiesen. Der Gemeinderat prüft das Anliegen bezüglich eines späteren Schulbeginns auf Sekundarstufe im Rahmen dieser Parlamentarischen Initiative derzeit vertieft. Es ist nicht zielführend, parallel zur Parlamentarischen Initiative das im Kern gleiche Anliegen im Rahmen des Jugendvorstosses zu prüfen. Je nach Ausgang der Beratung in der Sachkommission und im Gemeinderat ist das Anliegen dann bereits umgesetzt oder es ist mangels politischer Unterstützung nicht weiterzuverfolgen.

Weiter ist zu den mit dem Jugendvorstoss vorgeschlagenen konkreten Massnahmen Folgendes festzuhalten:

– **Aufgabenstunden:**

Der Jugendvorstoss verlangt, dass Aufgabenstunden in den Unterricht integriert werden oder in Randstunden stattfinden. Dieses Anliegen steht im Widerspruch zu § 17 Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100), gemäss dem Gemeinden betreute Aufgabenstunden anbieten und diese grundsätzlich freiwillig sind. Demnach dürfen Aufgabenstunden nicht in den obligatorischen Unterricht integriert werden. Bereits heute können Schülerinnen und Schüler der städtischen Tagesschulen von den betreuten Aufgabenstunden abgemeldet werden (Art. 16 Abs. 3 Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule [VTS, AS 412.117]). Abmeldungen sind für die ganze Woche oder einzelne Wochentage möglich (Art. 28 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule [AVTS, AS 412.118]).

– **Mittagsdauer:**

Gemäss Jugendvorstoss soll die Mittagspause auf 45–60 Minuten gekürzt werden. Im Rahmen des Pilotprojekts «Tagesschule 2025», mit dem in zwei Phasen (2015–2018 und 2018–2022) die Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich erprobt wurde, war eine Mittagsdauer für Tagesschulen von 80 Minuten getestet worden. Im Gegensatz dazu hat der Gemeinderat die Mittagsdauer mit der definitiven Einführung der Tagesschule 2022 auf 80–100 Minuten ausgedehnt, damit die Schülerinnen und Schüler, namentlich diejenigen, die von den gebundenen Mittagessen abgemeldet sind und einen Schulweg nach Hause und wieder zurück in die Schule zurücklegen müssen, genügend Erholungszeit haben (vgl. Weisung GR Nr. 2021/161, S. 20 und Art. 13 VTS). Auf der Sekundarstufe werden knapp ein Drittel der Schülerinnen und Schüler von den gebundenen Mittagessen abgemeldet. Es ist nicht gewährleistet, dass mit 60 Minuten Mittagsdauer die Teilnahme am gebundenen Mittag der Tagesschule freiwillig bleibt und damit die zwingende kantonale Vorgabe gemäss § 30a Abs. 4 VSG eingehalten ist. Mit 45 Minuten Mittagsdauer würde diese kantonale Vorgabe erst recht nicht eingehalten.

– **Stundenplangestaltung:**

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen weisen den Schulleitungen die Kompetenz zur Stundenplangestaltung innerhalb der übergeordneten Vorgaben zu (Art. 9 Abs. 1 VTS



3/3

und § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 VSG). Damit liegt die Kompetenz zur Festlegung des Unterrichtsstarts bei denjenigen Personen, die am besten die generellen übergeordneten Vorgaben mit den Anforderungen des Alltags der betroffenen Schule in Einklang bringen können. Je mehr den Schulleitungen der Spielraum zur Stundenplangestaltung eingeschränkt wird, umso mehr Probleme ergeben sich bei der praktischen Umsetzung.

Zusammengefasst ist die Entgegennahme und Behandlung des Jugendvorstoss angesichts der bereits in Beratung befindlichen Parlamentarischen Initiative zum gleichen Thema nicht sinnvoll. Zudem stehen verschiedene konkrete Massnahmen des Jugendvorstosses im Widerspruch zu Grundsatzentscheidungen, die der Gemeinderat und die Stimmbevölkerung vor Kurzem so beschlossen haben. Weiter ist die Vereinbarkeit verschiedener Massnahmen mit kantonalem Recht fraglich. Entsprechend lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Jugendvorstosses ab.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter